

StV

STRAFVERTEIDIGER

REDAKTION

Prof. Dr. Matthias Jahn
RA Prof. Dr. Reinhold Schlothauer
RA Prof. Dr. Hans-Joachim Weider
Beratender Redakteur:
Prof. Dr. Klaus Lüderssen

AUS DEM INHALT

Bundesgerichtshof
Zeugnisverweigerungsrecht bei ehemals
mitbeschuldigten Angehörigen

Verwertung von Angaben von Berufs-
heimlichträgern in polizeilichen
Vernehmungen

Besetzungseinwand bei möglicher Siche-
rungsverwahrung; Aussetzung der Haupt-
verhandlung bei Hinweis auf Sicherungs-
verwahrung; Ermessensentscheidung bei
Sicherungsverwahrung **Ventzke**

Fehlerhafte Besetzung des 2. Strafsenats
des BGH

Vorschriftsmäßige Besetzung des
4. Strafsenats des BGH

Erwartung erheblicher Taten als Voraus-
setzung für Sicherungsverwahrung

Sicherungsverwahrung bei Umgang mit
Kinderpornografie

Sicherungsverwahrung bei Einheits-
jugendstrafe als Vortat

Oberlandesgerichte

Celle
Erledigterklärung der Sicherungs-
verwahrung

Köln
Voraussetzungen für eine bedingte Ent-
lassung aus der Sicherungsverwahrung

Bartsch

Karlsruhe
Fortdauer der Sicherungsverwahrung;
psychische Störung

Hamm
Unterbringung nach dem ThuG

Nürnberg
Anwendbarkeit des ThuG

München
Antragsbefugnis nach dem ThuG
Eisenberg

Aufsätze

Katrin Höffler, Cornelis Stadtland
Mad or bad? Der Begriff „psychische
Störung“ des ThuG im Lichte der Recht-
sprechung des BVerfG und des EGMR

Christian Corell, Karl Sidhu
Das Recht auf Rechtsbeistand nach dem
europäischen Fahrplan zur Stärkung der
Verfahrensrechte in Strafverfahren

Mohamad El-Ghazi, Andreas Merold
Die Vernehmung des Richters als Verhör-
person vor dem Hintergrund des § 252
StPO

Johann Schwenn
Fehlurteile und ihre Ursachen – ein Nach-
trag

Zeitschriften

Heft 4
April 2012
Seiten 193 - 256
32. Jahrgang
Art.-Nr. 07764204

4



Carl Heymanns Verlag

Gewinn aus der Steuerdaten-Affäre?

346 Grenzkilometer trennen die Eidgenossenschaft vom »großen Kanton«, wie die Schweizer ihren nördlichen Nachbarn Deutschland manchmal scherzhaft nennen. In mancher Hinsicht liegen jedoch Welten zwischen beiden Staaten. Das betrifft nicht nur den unterschiedlichen Sprachgebrauch im Alltag: Sagt man zum Beispiel in der Schweiz »Wischen«, meint man eine Besenreinigung, während »Fegen« nasses Aufwaschen bedeutet. Auch unterschiedliche Rechtswertungen haben es in sich: Während Steuerhinterziehung in der Schweiz als Übertretung unter Umständen lediglich eine Buße nach sich zieht, gilt eine solche Tat in Deutschland mittlerweile fast als Verbrechen. Übersetzungsarbeit scheint deshalb notwendig, ganz besonders in der »Steuerdaten-Affäre«.

Seit Anfang 2010 haben deutsche Hoheitsträger für mehrere Millionen Euro illegal erlangte Informationen über mutmaßliche Steuerhinterzieher gekauft und damit nach eigenen Angaben in der Schweiz nicht deklariertes Vermögen deutscher Steuerpflichtiger in Milliardenhöhe aufgespürt. In der Schweiz spricht man von »Hehlerei«: Die Daten seien unrechtmässig erlangt – nicht nur von den Bankmitarbeitern, welche die Informationen verkauft haben, sondern auch von der Bundesrepublik. Dass Deutschland in der Sache die Rechtshilfe umgeht, jenes Instrument, das den Austausch von Beweismitteln zwischen zwei Staaten regelt, zeigt eine Seite der zugespitzten Situation. Die Schweizer Forderung nach einer Strafverfolgung der Hintermänner und -frauen eine andere. Am 15.12.2011 sprach das Schweizer *Bundesstrafgericht* nun einen der Datenlieferanten schuldig. Es verurteilte den ehemaligen Bankmitarbeiter, der nach Feststellung des Gerichts Informationen fast wie auf Bestellung deutscher Hoheitsträger lieferte, unter anderem wegen »qualifizierten wirtschaftlichen Nachrichtendienstes« zu zwei Jahren bedingter Haft und einer Buße von 3.500 Schweizer Franken. Das Ergebnis eines Deals, ausgehandelt zwischen Bundesanwaltschaft und Angeklagtem, ist eine Strafe, die nach Ansicht des Gerichts »knapp am unteren Ende« der möglichen Sanktionen liegt. Ist dies das Ende der Affäre?

Die Schweizer Behörden werden kaum deutsche Politiker strafrechtlich verfolgen, und Steuerhinterziehung über Schweizer Banken dürfte ein Phänomen der Vergangenheit sein. Doch das zerschlagene Porzellan aus dem Umgang mit der Affäre liegt weiter im Weg. Beide Staaten haben Anteil an der Eskalation. Scheinbar hat der »große Kanton« mit faktischer Stärke und jenseits des Rechtswegs gewonnen. Um welchen Preis? Spätestens seit der damalige Bundesfinanzminister *Peer Steinbrück* die Kavallerie hat ausreiten lassen, ist ein rationaler Dialog in dieser Sache nur noch mit sehr besonnenen Menschen möglich. Dabei wäre ein solcher Dialog der größte Gewinn aus der Steuerdaten-Affäre. Denn sie hat auf beiden Seiten der Grenze erstmals eine breite Diskussion über die rechtliche und auch die moralische Bewertung sowie die angemessenen Konsequenzen einer Strafverfolgung mit illegalen Mitteln entfacht. Die ebenfalls beidseits der Grenze bestehende Praxis der Belohnung von Informanten im Bereich der BtM-Kriminalität hat das nie vermocht.

Ob man Scherben lieber »wischt« oder »fegt«, ist Gewohnheitssache. Dass man aber die Trümmer der Steuerdaten-Affäre beseitigt, ist nicht nur Voraussetzung für eine gute Nachbarschaft, sondern auch für ein festes Fundament künftiger Rechtshilfe.

Prof. Dr. Sabine Gless, Basel